

Kurztitel

ORF-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 379/1984

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

29.09.1984

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Abkürzung

ORF-G

Index

16/02 Rundfunk

Text

§ 11. (1) Die Direktoren, Intendanten und Landesintendanten werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Generalintendanten für die Dauer von vier Jahren bestellt. Bestellt das Kuratorium innerhalb von 6 Wochen nach Erstattung von Vorschlägen des Generalintendanten keinen Direktor, Intendanten oder Landesintendanten, so hat der Generalintendant nach Ablauf dieser Frist dem Kuratorium unverzüglich einen neuen Vorschlag vorzulegen. (BGBl. Nr. 246/1984, Art. I Z 4 und 11)

(2) Es sind zwei Direktoren zu bestellen, und zwar je ein Direktor für

1. die technischen Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens (Technischer Direktor);
2. die Verwaltungsangelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens (Kaufmännischer Direktor).

(3) Es sind drei Intendanten zu bestellen, und zwar je ein Intendant für

1. die Informations- und Programmangelegenheiten des Hörfunks (Hörfunk-Intendant);
2. die durch die Zuständigkeitsverteilung (§ 10 Abs. 4) näher zu bestimmenden Informationsangelegenheiten des Fernsehens (Informations-Intendant des Fernsehens);
3. die durch die Zuständigkeitsverteilung (§ 10 Abs. 4) näher zu bestimmenden Programmangelegenheiten des Fernsehens (Programm-Intendant des Fernsehens). (BGBl. Nr. 246/1984, Art. I Z 12)

(4) Für jedes Landesstudio ist ein Landesintendant zu bestellen.

Anmerkung

Art. II des Übergangsrechts anlässlich von Novellen zum Rundfunkgesetz 1974, BGBl. Nr. 379/1984

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2025

Gesetzesnummer

10000785

Dokumentnummer

NOR12010891

alte Dokumentnummer

N11984176400